

## Repetitorium im Staatsrecht

### „Aufbauschema“ 2: Wahlprüfungsverfahren

#### A. Zulässigkeit

##### I. **Zuständigkeit des BVerfG (Art. 41 Abs. 2 GG i.V.m. §§ 13 Nr. 3, 48 BVerfGG)**

##### II. **Beschwerdeberechtigung (§ 48 BVerfGG)**

1. Wahlberechtigter bei Beitritt von 100 weiteren Wahlberechtigten (unter den formellen Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 BVerfGG)
1. Abgeordneter, dessen Mitgliedschaft bestritten ist
2. Fraktion
3. Minderheit von mind. einem Zehntel der gesetzlichen Mitglieder

##### III. **Beschwerdegegenstand**

1. Gültigkeit der Wahl (im Umfang der abschließenden Entscheidung des Bundestags – keine neuen Anfechtungsgründe)
1. Verlust der Mitgliedschaft

##### IV. **Beschwerdebefugnis**

folgt aus ablehnender Entscheidung des Bundestags (im Übrigen wegen des objektiven Charakters des Verfahrens grds. nicht erforderlich –  
Problem: Gegenstandslosigkeit nach Ablauf der Wahlperiode)

##### V. **Verfahren und Frist (§ 48 BVerfGG)**

1. Erfolgreicher Wahleinspruch beim Bundestag (bei Wahlberechtigtenbeschwerde)
2. Zweimonatsfrist (innerhalb dieser: auch Begründung, Substantiierung i.E. Frage der Begründetheit)

##### VI. **Form gem. (§ 23 Abs. 1 BVerfGG)**

#### B. Begründetheit

Die Beschwerde ist begründet, wenn die Bundestagswahl fehlerhaft war *und* sich der Wahlfehler auf die Zusammensetzung des Parlaments ausgewirkt hat (bei der Wahlberechtigtenbeschwerde – bei der Abgeordnetenbeschwerde: ..., wenn der nachträgliche Verlust des Mandats verfassungswidrig ist [Maßstab: Art. 38 GG]).

##### I. **Prüfungsumfang**

substantiiertes Vortragen des Beschwerdeführers.

##### II. **Rechtmäßigkeit der Wahl/Gültigkeit des Ausschlusses**

objektives Verfahren

##### III. **Auswirkungen von Wahlfehlern auf Zusammensetzung des Parlaments**

Problem: Mandatsrelevanz, Effektivitätstheorie, ggf. Nachzählung  
(Maßstab: allgemeine Lebenserfahrung)

#### Anmerkung:

Das vorstehende „Aufbauschema“ gibt nur eine erste (Grob-) Orientierung für den Prüfungsaufbau und ist nicht als für jeden „Ernstfall“ in der Klausur absolut verbindliche Vorgabe zu verstehen. Abweichungen in der Prüfungsreihenfolge können im Einzelfall sinnvoll, ja sogar fast zwingend sein. In der Regel sind nur wenige Punkte der Zulässigkeitsprüfung problematisch. Die meisten Prüfungspunkte müssen – wenigstens kurz – angesprochen werden. Nur dann, wenn der Fall dort ein besonders Problem aufweist, sind längere (aber auch nicht zu lange [Stichwort: „Kopflastigkeit“]) Ausführungen zu machen (s. die Hinweise auf einzelne neuralgische „Probleme“).